SATZUNG DER GEMEINDE OSTERRÖNFELD ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.28 FÜR DAS GEBIET "ASPEL NORD"

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S.2141) in der zuletzt geänderten Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 47), ber. S. 213, wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.01.01/12.02.01 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet "Aspel Nord", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

ÜBERSICHTSPLAN

M 1:7500

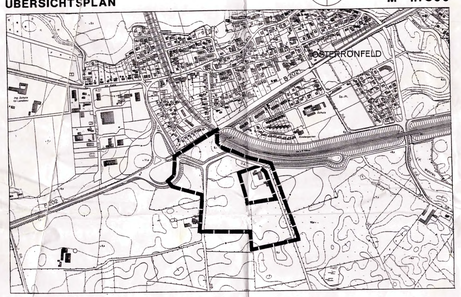

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

es gilt die BauNVO von 1990

M 1:1000

NUTZUNGSSCHABLONEN

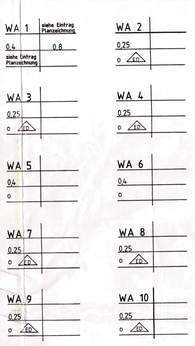

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA 1 Allgemeines Wohngebiet mit Nummer, z.B. 1 — §9 Abs.1 Nr.1 BauGB

Maß der baulichen Nutzung

GR 0,25 Grundflächenzahl, z.B. max. 0,25 — §9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 + 19 BauNVO

GF 0,8 Geschoßflächenzahl, z.B. max. 0,8 — §9 Abs.1 Nr.1 BauGB §16 + 19 BauNVO

(II) Zahl der Vollgeschosse, zwingend — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise — §9 Abs.1Nr.2 BauGB §22 BauNVO

g geschlossene Bauweise — §9 Abs.1 Nr.2 BauGB §22 BauNVO

ED nur Einzel - u. Doppelhäuser zulässig — §9 Abs.1 Nr.2 BauGB §22 BauNVO

HG nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 22 NauNVO

nur Hausgruppen zulässig — § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 22 BauNVO

Baugrenze — § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB § 23 Abs. 3 BauNVO

Baulinie — §9 Abs.1 Nr.2 BauGB §23 Abs.3 BauNVO

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche — §9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Weg, z.B. Wegprofil a — §9 Abs.1 Nr.11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie — §9 Abs.1 Nr.11 BauGB

P öffentliche Parkplätze — §9 Abs.1 Nr.11 BauGB

St Stellplätze — §9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Grünflächen i.S.v. — §127 Abs.2 Nr.4BauGB

Grünflächen

öffentliche Grünfläche — §9 Abs.1 Nr.15 BauGB

öffentliche Grünfläche mit Spielplatz — §9 Abs.1 Nr.15 BauGB

private Grünfläche — §9 Abs.1 Nr.15 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung

Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen — §9 Abs. 1, Nr. 12 + 14 BauGB

Flächen für Versorgungsanlagen — §9 Abs. 1, Nr. 12 BauGB

Zweckbestimmung: E 20 kV-Ortsnetzstation

Flächen für die Abwasserbeseitigung — §9 Abs.1 Nr.14 BauGB

Zweckbestimmung: RW Regenrückhaltebecken; PW Pumpenwerk

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — §9 Abs.1 Nr.20 BauGB

zu erhaltender Knick mit Saumstreifen — §9 Abs.1 Nr.25b BauGB

verschobener Knick mit Saumstreifen — §9 Abs.1 Nr.25b BauGB

zu pflanzender Knick mit Saumstreifen — §9 Abs.1 Nr.25a BauGB

zu pflanzender Baum — §9 Abs.1 Nr.25a BauGB

zu pflanzender Gehölzstreifen — §9 Abs.1 Nr.25a BauGB

zu pflanzende Gehölzgruppe — §9 Abs.1 Nr.25a BauGB

zu pflanzende Hecke — §9 Abs.1 Nr.25aBauGB

Sonstige Planzeichen

M1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen — §9 Abs.1 Nr.4 BauGB

Zweckbestimmung: Standplatz für Müllbehälter z.B. M1

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche — §9 Abs.1 Nr.21 BauGB

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes — §9 Abs.1 Nr.24 BauGB

Zweckbestimmung: Lärmschutzwall

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches — §9 Abs. 7 BauGB

Nachrichtliche Übernahmen

Anbauverbotszonen:

20m von der Landesstraße L 255 — § 29 Abs.1b Str.WG

20m von der Bundesstraße B 202 — § 9 Abs.1 Nr.1 FStr.WG

Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenze

wegfallende Flurstücksgrenze

vorgesehene Flurstücksgrenze

92/4 Nummer des vorhandenen Flurstücks, z.B.92/4

1 Nummer des geplanten Grundstücks, z.B. 1

- 3 - Abstandsangabe in m, z.B. 3,00 m

vorhandener Zaun

wegfallende Straßenverkehrsfläche

wegfallender Zaun

2 Schnitt von, z.B. a-a

wegfallener Knick

Böschung

wegfallende Böschung

wegfallende Gebäude

Höhenlinie, z.B. 8,00

8,77 Straßen- bzw. Geländehöhen über NN, z.B. 8,77 m

A Wohnquartier, z.B. A

Erklärung der Nutzungsschablonen

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	

STRASSENPROFILE M 1:100

STRASSENPROFILE KREISVERKEHR:

Schnitt a-a1

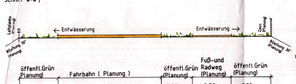

Schnitt a-a2

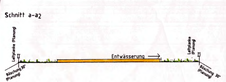

Schnitt a-a3

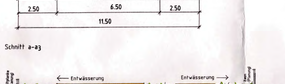

Schnitt a-a4

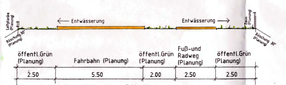

STRASSE a :

Schnitt b - b

STRASSE b :

Schnitt c-c

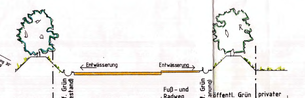

STRASSE c :

Schnitt d - d

STRASSEN d,e, und f

STRASSE g

PRIVATSTRASSEN j,k,l,m und o

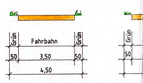

PRIVATSTRASSEN h,i und n

WEGE q,r,s,t,u und v

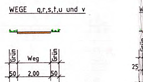

WEG p

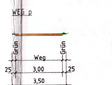

Zuordnung der Standplätze für Müllbehälter

M 1 : Grundstück	1
M 2 : Grundstücke	2 und 4
M 3 : Grundstücke	6 und 8
M 4 : Grundstücke	11,12,13,14 und 15
M 5 : Grundstücke	16,17,18,19,20,21,22 und 24
M 6 : Grundstücke	49,50,51 und 52
M 7 : Grundstücke	54,55,56 und 57
M 8 : Grundstücke	70,71,72,73,74 und 75
M 9 : Grundstücke	77 und 78

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Privater Wohnweg h :	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunste der Grundstücke 11,12,13,14 und 15, der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg i :	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 16,17,18,19,20,21,22 und 24, der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg j :	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 2 und 4, der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg k :	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 6 und 8, der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg l :	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 49,50,51 und 52, der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg m :	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 54,55,56 und 57, der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg n :	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 70,71,72,73,74 und 75, der Gemeinde und Versorgungsträger
Privater Wohnweg o :	Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstücke 77 und 78, der Gemeinde und Versorgungsträger

TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 18 Abs. 1 BauNVO)

1.1.1 Die festgesetzhenden Höhen sind auf die fertige mittlere Höhe der anliegenden geplanten Verkehrsfläche zu beziehen.

1.1.2 Als Wandhöhe gilt das Maß von der anliegenden geplanten Verkehrsfläche bis zum Schnittpunkt der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut, traufseitig gemessen.

1.1.3 Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1, WA 5 und WA 6 werden folgende max. Höhen festgesetzt:

Wandhöhe Hauptgebäude Vollgeschoss:	max. 6,00 m
Wandhöhe Hauptgebäude Staffelgeschoss:	max. 3,00 m
Firsthöhe Hauptgebäude:	max. 11,00 m
Wandhöhe Garagen und Nebenanlagen:	max. 3,00 m

1.1.4 Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 2 - WA 4 und WA 7 - WA 15 werden folgende max. Höhen festgesetzt:

Wandhöhe Hauptgebäude Vollgeschoss:	max. 4,00 m
Wandhöhe Hauptgebäude Staffelgeschoss:	max. 3,00 m
Firsthöhe Hauptgebäude:	max. 10,00 m
Wandhöhe Garagen und Nebengebäude:	max. 3,00 m

Ausgenommen von der o.g. Festsetzung "Wandhöhe Hauptgebäude Vollgeschoß max. 4,00 m" sind Wände von Gebäuden ohne Staffelgeschoß, wenn sie der natürlichen Belichtung dienen. Hier darf die Wandhöhe max. 5,50 m betragen.

1.1.5 Bei Firstwänden von Pultdächern bis zu einem Abstand von 7,00 m von Grundstücksgrenzen ist eine Firsthöhe von max. 6,00 m zulässig. Hiervon ausgenommen sind Gebäude die an Nachbargrenzen gebaut werden und öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß vom Nachbargrundstück angebaut wird.

2. Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 und 23 BauNVO

2.1 Die Übertretung der Baulinie ist in einer Tiefe bis zu 2,50 m durch Wintergärten, Balkone, Erker und Windfänge zulässig.

3. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

3.1 In den Allgemeinen Wohngebieten, in denen nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig sind, ist die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten auf max. 2 beschränkt.

3.2 In den Allgemeinen Wohngebieten, in denen nur Hausgruppen bzw. Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig sind, ist die Zahl der zulässigen Wohneinheiten pro Doppelhaushälfte und in Hausgruppen pro Haus auf 1 beschränkt.

3.3 In den Allgemeinen Wohngebieten, in denen Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig sind, ist pro Einzelhaus, pro Doppelhaushälfte und in Hausgruppen pro Haus max. 1 Wohneinheit zulässig.

4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

4.1 Im Bereich der von Sichtdreiecken überlagerten Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 0,70 m, bezogen auf die Fahrbahnoberfläche bzw. OK Gehweg, nicht überschreiten.

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

5.1 Für die Baumpflanzungen an den Haupterschließungsstraßen sind mittelkronige heimische Laubbäume zu verwenden.

5.2 Auf den Flächen zum Anpflanzen von "Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu verwenden. Pflanzgröße: Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60 - 100 cm oder Heister, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 150 - 200 cm. Es sind Arten entsprechender vorhandenen Knickvegetation zu verwenden. Pro Quadratmeter ist ein Gehölz zu pflanzen.

5.3 Die Grenz-Wandflächen von Garagen und offenen Garagen sind mit Selbstklimmern oder Rank-/Kletterpflanzen zu begrünen.

5.4 Die zu verschiebenden Knickabschnitte sind vor der Umsetzung fachgerecht auf den Stock zu setzen. An dem neuen Standort ist der Oberboden (Mutterbodenbett) in einer Breite von mindestens 3,00 m fachgerecht abzuschieben und seitlich zu lagern. Nach der Umsetzung ist der wegfallende Oberboden im Bereich des Knickwalles einzubauen. Dabei ist folgendes Profil anzustreben: Fußbreite= 3,00 m, Wallhöhe = mindestens 1,00 m, Wallkrone = 1,50 m (leicht durchgemuldet), Seitenböschungen = 1 : 1, Lücken im Gehölzbestand sind mit standortgerechten Arten nachzupflanzen.

5.5 Bei der Neuanlage von Knicks ist folgendes Profil anzulegen: Fußbreite = 3,00 m, Wallhöhe: mindestens 1,00 m, Wallkrone = 1,50 m (leicht durchgemuldet), Seitenböschungen = 1 : 1. Die neuen Knicks sind 3-reihig mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.

5.6 Die vorgesehenen Saumstreifen entlang von Knicks sind als naturnahe Rasen-/Wiesenfläche anzulegen und extensiv zu unterhalten. Unzulässig ist auf diesen Flächen das Ablagern von Materialien, ständiges Betreten bzw. Befahren und Abgrabungen sowie Aufschüttungen jeder Art.

5.7 Parkflächen, Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind aus wasserdurchlässigem Pflaster bzw. aus Naturstein mit großen Fugenanteil herzustellen. Offenporige Fußwege sind wasserdurchlässig herzustellen. Wasserdurchlässigem Pflaster bzw. Naturstein mit großen Fugenanteil ist befestigten Flächen von öffentlichen Grundflächen liegende Wege sind mit wassergebundenen Belägen auf wasserdurchlässigem Untergrund anzulegen.

5.8 Die zu pflanzenden Hecken entlang der öffentlichen Fußwegverbindungen sowie der Parkplätze auf den privaten Grundstücken sind aus standortgerechten Laubgehölzen in einer Höhe von max. 1,20 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

5.9 Die öffentlichen Grünflächen sind mit Rasenflächen und Gehölzpflanzungen aus heimischen Laubgehölzarten naturnah anzulegen und entsprechend zu pflegen. Die Wege sind als wassergebundene Beläge auf durchlässigem Unterbau auszubilden.

5.10 Die Böschungen des Kreisverkehrs sind mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung anzulegen und extensiv zu pflegen (Mahd |- 2 Mal pro Jahr mit Abräumen des Mähgutes zur Aushagerung).

5.11 Die Ausgleichsfläche im Norden ist als extensive Weide oder Wiese zu erhalten, d.h. kein Umbruch, keine Neuansaat oder Nachsaat, keine Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen etc.), keine Düngung, keine Verwendung von chemischen Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie sonstigen Mitteln oder Stoffen (z.B. Klärschlamm).

5.12 Das Regenrückhaltebecken ist naturnah auszubilden und zu unterhalten. Dazu gehören flache Böschungen (maximal 1 : 3), geschwungenen Uferlinien, Initialpflanzungen mit Arten der Rohrzichtzone, Ansaat der Böschungen mit einer standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischung sowie die extensive Pflege (Mahd 1 – 2 mal pro Jahr mit Abräumen des Mähgutes zur Aushagerung).

5.13 Anfallendes von Schadstoffen unbelastetes Oberflächenwasser ist über Versickerungssysteme dem Grund und Boden zuzuführen, wo die Bodenbeschaffenheit dafür geeignet ist.

5.14 Die Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen mit der Flurstücksbezeichnung 38 und 39 der Flur 13 Gemarkung Osterrönfeld, die ausschließlich im Grünordnungsplan dargestellt sind, sind entsprechend den Darstellungen und den Empfehlungen des Grünordnungsplanes durchzuführen.

6. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

6.1 Für das Wohngebiet "WA 1" gilt folgendes:

Wo Gebäudeseiten von Wohnhäusern Richtung Norden zeigen, dürfen keine Aufenthaltsräume gemäß § 2 Abs. 7 LBO angeordnet werden.

Ausnahmen hiervon sind nur gestattet, wenn passive Schallschutzmaßnahmen der Außenbauteile gemäß den Empfehlungen des Schallgutachtens eingehalten werden (s. Beilage Nr. 3.1 und 4 im Schallgutachten. Die Beilagen sind als Anlagen 1 und 2 der Begründung beigefügt).

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 92 Abs. 4 LBO)

1. Örtliche Bauvorschriften (§ 92 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.2 Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung zwischen 25° und 48° zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z.B. Hauseingangsüberdachungen und Wintergärten dürfen von o.g. Dachneigung abweichen.

1.3 Nebenanlagen, Garagen und offene Garagen sind in der Gestaltung den Hausbaukörpern anzupassen. Abweichend zulässig sind Flachdächer und Holzbauweise.

1.4 Jedes Doppelhaus ist einheitlich in Art und Farbe der Baustoffe und der Dacheindeckung zu gestalten.

1.5 Für die Dachdeckungen werden folgende Farben ausgeschlossen:
1. weiß
2. grün
3. gelb
4. orange
5. rosa/pink
6. türkis
7. Neonfarben
8. hellblau/hellgrün
9. Metallicfarben

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 92 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.1 Entlang der öffentlichen Fußwegverbindung sind die auf privatem Grundstücken festgesetzten Hecken aus standortgerechten Gehölzen in einer Höhe von max. 1,20 m zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

2.2 Grundstückseinfassungen im Vorgartenbereich sind nur aus freiwachsenden Gehölzen oder geschnittenen Hecken mit deutlich überwiegendem Laubgehölzanteil, aus beflanzten Trockenmauern oder als Erdwälle bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig. Bei Einzäunung muß der Zaun in der Hecke liegen.

2.3 Auf den Grundstücken, die an öffentliche Fußwege grenzen, dürfen die festgesetzten Hecken in einer Breite von max. 1,00 m unterbrochen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.06.00. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Aushangkasten des Amtes Osterrönfeld vom 11.01.01 bis zum 12.02.01 erfolgt.

Osterrönfeld, den 13.7.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.09.00 durchgeführt worden

Osterrönfeld, den 13.7.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 28.12.00 ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Osterrönfeld, den 13.7.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 08.02.01 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Osterrönfeld, den 13.7.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.02.01 ... bis zum 26.04.01 ... während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, im Aushangkasten der Gemeinde Osterrönfeld in der Zeit vom 26.02.01 ... bis 26.03.01 ... ortsüblich bekanntgemacht.

Osterrönfeld, den 13.7.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Der katasteramtliche Bestand am 15.06.01 ... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Schleswig, den 4.7.01 — Siegel — öffentl.best.Vermessungsing.

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 11.05.01 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Osterrönfeld, den 13.7.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.06.01 ... bis zum 26.08.01 ... während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Dabei wurde bestimmt, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im Aushangkasten der Gemeinde Osterrönfeld in der Zeit vom 18.06.01 ... bis 09.08.01 ... ortsüblich bekanntgemacht.

Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V. m. § 13 Nr. 2 BauGB durchgeführt.

Osterrönfeld, den 13.7.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 12.6.01 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt. 12.7.01

Osterrönfeld, den 13.7.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Osterrönfeld, den 7.09.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde im Aushangkasten der Gemeinde Osterrönfeld vom 10.9.01 bis zum 25.9.01 ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25.9.01 in Kraft getreten.

Osterrönfeld, den 25.9.01 — Siegel — Der Bürgermeister

Verfahrensstand nach Baugesetzbuch

§ 3(1)	§4(1)	§3(2)	§3(3)	§10(1)	§10(2)	§10(3)
■	■	■	■	■	□	□

STAND : 09.11.2000 / 23.11.00/07.12.00/20.02.01/21.02.01/ 02.04.01 / 17.07.01

GEMEINDE OSTERRÖNFELD

KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE

BEBAUUNGSPLAN NR.28 " ASPEL NORD "

DIPL.-ING. HELMUT HANSEN · ARCHITEKT + STADTPLANER · BDB
AM GYMNASIUM2 · 24768 RENDSBURG · TEL 04331/1324-0 FAX.04331/1324-24